



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen
JVO 2021.27
ON 2

An das
Ministerium für Inneres,
Wirtschaft und Umwelt
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 12.10.2021/OEUW/seca

**Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Markenschutz-
gesetzes**

LNR 2021-120

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Fürstlichen
Obergerichts zu Ihrem Vernehmlassungsbericht (LNR 2021-120). Die
Stellungnahme wurde von Dr. Wilhelm Ungerank, Vorsitzender des 1.
Senates beim Fürstlichen Obergericht, verfasst.

Mit freundlichen Grüssen

FÜRSTLICHES OBERGERICHT


lic. iur. Uwe Öhri LL.M.
Präsident



Beilage:
Stellungnahme

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Senatsvorsitzender

Vaduz, am 12.10.2021

An den
Präsidenten des
Fürstlichen Obergerichtes

**Vernehmlassungsbericht Abänderung Markenschutzgesetz
LNR 2021-120**

Sehr geehrter Herr Präsident

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 13.07.2021, LNR 2021-120, nehme ich, soweit der Geschäftsbereich des Fürstlichen Obergerichtes betroffen ist, wie folgt Stellung:

Zu Art. 12a Abs. 4 lit. a VV:

Entsprechend Art. 20 lit. a RL 2015/2436 wäre der Text der VV um die Wortfolge „geworden ist“ zu ergänzen, sodass es richtig zu lauten hat wie folgt:

„4) Eine Marke wird ferner auf Antrag für verfallen erklärt und gelöscht, wenn:

a) die Marke infolge des Verhaltens oder der Untätigkeit ihres Inhabers im geschäftlichen Verkehr zur gebräuchlichen Bezeichnung der Ware oder Dienstleistungen geworden ist, für die sie beansprucht wird; (...)"

Zu Art. 19 Abs. 4 VV:

Mit dieser Bestimmung soll Art. 25 Abs. 4 RL 2015/2436 umgesetzt werden, wonach jeder Lizenzinhaber einer vom Inhaber der Marke erhobenen Verletzungsklage beitreten kann, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

Nun entspricht zwar die Wortfolge der VV (Art. 19 Abs. 4) dem Art. 25 Abs. 4 RL 2015/2436, jedoch sieht das liechtensteinische Zivilprozessrecht – gleich wie das österreichische Zivilprozessrecht – einen Parteibeitritt gar nicht vor (*Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny*³ vor § 1 ZPO Rz 147 und 158 f; *Fasching, Lehrbuch*² Rz 383 und 390).

In Österreich hat der Gesetzgeber das Problem offensichtlich dadurch zu lösen versucht (§ 14 Abs. 4 Markenschutzgesetz idF BGBl I Nr. 91/2018), dass dort jeder Lizenznehmer einer vom Inhaber der Marke erhobenen Verletzungsklage als Nebenintervenient beitreten kann und das Interesse an der künftigen Geltendmachung seines eigenen Schadens in einem eigenen Verfahren das rechtliche Interesse am Beitritt als Nebenintervenient begründet. Dazu ist in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 294 der Beilagen XXVI GP, Seite 6, festgehalten, dass – in Umsetzung von Art. 25 RL 2015/2436 – jeder Lizenznehmer unabhängig von der Zustimmung des Lizenzgebers im Sinne des Absatz 3 seinen eigenen Schaden jedenfalls dann im Klagsweg geltend machen kann, nachdem der Lizenzgeber selbst eine Verletzungsklage

eingebracht hat und er diesem Verfahren als Nebenintervenient beigetreten ist.

Allerdings scheint dadurch Art. 25 Abs. 4 RL 2015/2436 nicht korrekt umgesetzt worden zu sein, da ein Beitritt als Nebenintervenient (und die selbständige Geltendmachung des Schadens in einem eigenen Verfahren) doch etwas anders ist als ein (in der ZPO nicht vorgesehener) „Parteibeitritt“.

Sollte mit Art. 19 Abs 4 VV ein echter Parteibeitritt im Zivilprozess eingeführt werden, so wird um entsprechende erläuternde Ausführungen im BuA gebeten.

Mit freundlichen Grüsse



Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Senatsvorsitzender